

Geschäftsverzeichnisnr. 6913
Entscheid Nr. 95/2020 vom 25. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 346 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. April 2018, dessen Ausfertigung am 30. April 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 346 des EStGB 1992, dahin ausgelegt, dass die vom Steuerpflichtigen zur Unterstützung seines Nichteinverständnisses mit dem Berichtigungsbescheid mit vor Ablauf der Frist von einem Monat ab dem dritten Werktag nach der Versendung dieses Bescheids bei der Post aufgegebenem, bei den Besteuierungsdiensten aber erst nach Ablauf dieser Frist eingegangenem Einschreibebrief geäußerten Bemerkungen als verspätet gelten, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und gegebenenfalls Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn die Berichtigung Steuerzuschläge betrifft? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 346 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), in der für das Steuerjahr 2010 geltenden Fassung und nach seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 « zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen », bestimmt:

« Ist die Verwaltung der Ansicht, dass sie Einkünfte und andere Angaben berichtigen muss, die der Steuerpflichtige entweder in einer Erklärung angegeben hat, die die Bedingungen in Bezug auf Form und Fristen erfüllt, die in den Artikeln 307 bis 311 oder in den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 312 vorgesehen sind, oder die er schriftlich bestätigt hat, teilt sie ihm per Einschreibebrief die Einkünfte und anderen Angaben mit, durch die sie die angegebenen oder schriftlich bestätigten Einkünfte beziehungsweise Angaben zu ersetzen beabsichtigt, wobei sie die Gründe angibt, die ihrer Ansicht nach die Berichtigung rechtfertigen.

Greift die Verwaltung auf das in Artikel 342 § 1 Absatz 1 erwähnte Beweismittel zurück, teilt sie auf dieselbe Weise den Betrag der Gewinne oder Profite von drei ähnlichen Steuerpflichtigen mit und die Angaben, die notwendig sind, um den Betrag der Gewinne oder Profite des betreffenden Steuerpflichtigen proportional festzulegen.

Der Steuerpflichtige kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem dritten Werktag nach Versendung dieser Mitteilung seine Bemerkungen schriftlich einreichen; diese Frist kann aus rechtmäßigen Gründen verlängert werden; die Steuer darf nicht vor Ablauf dieser eventuell

verlängerten Frist festgelegt werden, außer wenn der Steuerpflichtige der Berichtigung seiner Erklärung schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Rechte der Staatskasse aufgrund einer anderen Ursache als dem Ablauf der Veranlagungsfrist gefährdet sind.

[...]

Spätestens an dem Tag, an dem die Steuer festgelegt wird, teilt die Verwaltung dem Steuerpflichtigen schriftlich die Bemerkungen mit, die er gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gemacht hat und die sie nicht berücksichtigt hat, wobei sie die Gründe angibt, die ihren Beschluss rechtfertigen ».

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und gegebenenfalls mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass die vom Steuerpflichtigen zur Unterstützung seines Nichteinverständnisses mit einem Berichtigungsbescheid seiner Steuererklärung mit vor Ablauf der Frist von einem Monat bei der Post aufgegebenem, bei der Steuerverwaltung aber erst nach Ablauf dieser Frist eingegangenem Einschreibebrief geäußerten Bemerkungen als verspätet gelten.

B.2.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung sowie aus dem dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalt geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage außerdem auf die Vereinbarkeit von Artikel 346 Absatz 5 des EStGB 1992, dahin ausgelegt, dass die Steuerverwaltung in dem in B.2.1 erwähnten Fall, sofern sie die Bemerkungen des Steuerpflichtigen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhalten hat, nicht verpflichtet ist, ihm einen mit Gründen versehenen Veranlagungsbescheid zuzusenden, mit den vorerwähnten Referenznormen bezieht.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne.

B.3. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist hinsichtlich seines zivilrechtlichen Aspektes nicht auf Steuerverfahren anwendbar (EuGHMR, 12. Juli 2001, *Ferrazzini gegen Italien*; 23. Februar 2006, *Stere gegen Rumänien*; 3. August 2006, *Sîngaciu und Tudor gegen Rumänien*; 14. April 2009, *S.C. Gherpadul S.R.L. gegen Rumänien*; 23. Juli 2009, *Joubert gegen Frankreich*; 6. Oktober 2009, *Poniatowski gegen Frankreich*).

B.4.1. Obwohl in der Vorabentscheidungsfrage nicht ausdrücklich präzisiert wird, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollen, ergibt sich aus der Begründung der Verweisungsentscheidung, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Situation des Steuerpflichtigen, der seine Bemerkungen zu dem Berichtigungsbescheid seiner Steuererklärung per Einschreibebrief nach Artikel 346 des EStGB 1992 geltend macht, mit der Situation des Steuerpflichtigen zu vergleichen, der einen Widerspruch gegen einen Steuerbescheid per Einschreiben nach Artikel 371 des EStGB 1992 einlegt.

B.4.2. Artikel 371 des EStGB 1992 bestimmt:

« Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist vermerkt ist, so wie dieses Datum auf vorerwähntem Steuerbescheid angegeben ist, oder nach dem Datum des Veranlagungsbescheids oder der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden.

In dem in Artikel 302 Absatz 2 erwähnten Fall läuft die Frist ab dem Datum, an dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, zur Verfügung gestellt worden ist.

Wird ein Widerspruch per Einschreiben eingelegt, gilt das Datum des Poststempels auf dem Versendungsnachweis als Datum der Einlegung ».

B.4.3. Während der Steuerpflichtige, der seine Bemerkungen zu dem Berichtigungsbescheid seiner Erklärung per Einschreibebrief geltend macht, diese in der Auslegung von Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 durch den vorlegenden Richter der Verwaltung innerhalb der von dieser Bestimmung vorgesehenen Frist von einem Monat zukommen lassen muss, muss der Steuerpflichtige, der einen Widerspruch gegen einen Steuerbescheid per Einschreiben nach Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 einlegt, diesen innerhalb der in Artikel 371 Absatz 1 des EStGB 1992 vorgesehenen Frist von sechs Monaten versenden, wobei das Datum des Poststempels auf dem Versendungsnachweis als Datum der Einlegung gilt.

B.4.4. Absatz 3 von Artikel 371 des EStGB 1992 wurde eingeführt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« L'article 371 du Code des impôts sur les revenus 1992 (CIR92) accorde au contribuable un délai de six mois pour introduire toute réclamation en matière d'impôt des personnes physiques. Selon l'interprétation actuelle de l'administration, cet article implique que toute réclamation doit effectivement parvenir au fisc dans ce délai. Dès lors, tout contribuable qui introduit une réclamation par pli simple ou par recommandé pourrait peut-être ne pas disposer de l'intégralité de ce délai. En effet, le contribuable ne peut pas prévoir avec certitude à quel moment les services postaux remettront sa réclamation. Aujourd'hui, toute réclamation envoyée dans le délai précité, par recommandé ou non, mais qui ne parvient au fisc qu'après l'expiration du délai prévu, est tardive, de sorte que le contribuable doit prévoir une marge de sécurité qui écourte *de facto* le délai de six mois.

Il ressort des plaintes reçues à ce sujet par le Collège des médiateurs fédéraux qu'un nombre considérable de contribuables envoient la réclamation par courrier recommandé le dernier jour du délai imparti. Ils supposent ainsi, à tort, avoir introduit leur réclamation dans le délai prescrit, notamment parce que tel est le cas dans d'autres systèmes de computation des délais.

Aussi le Collège des médiateurs fédéraux propose-t-il de modifier l'article 371 du CIR92 en sorte que la date d'envoi de la réclamation vaut comme date d'introduction, et non le jour de la réception effective de la réclamation par l'administration fiscale. Cette recommandation a été formulée une première fois en 2003, et répétée en 2007.

La présente proposition technique vise à faire en sorte que le contribuable puisse introduire la réclamation par courrier recommandé en étant certain de la date d'introduction. Dans ce cas, la date du cachet de la poste figurant sur la preuve d'envoi pourrait valoir comme date d'introduction.

La proposition ne modifie pas les autres modes d'introduction, tels que la remise en personne au directeur régional. Par ailleurs, la proposition ne concerne que le courrier recommandé classique, et non les formes d'envoi électroniques » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3098/001, SS. 7-8).

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn die unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.8.1. Durch Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 wird dem Steuerpflichtigen eine Frist von einem Monat gelassen, um seine Anmerkungen zu einem Bescheid zur Berichtigung seiner Erklärung, der ihm durch die Steuerverwaltung zugesandt wird, schriftlich geltend zu machen. Diese Frist ist ebenfalls eine Wartefrist für die Verwaltung, da die Steuer nicht vor Ablauf dieser Frist festgelegt werden darf.

B.8.2. In derselben Bestimmung sind jedoch zwei Fälle vorgesehen, in denen die Steuer vor Ablauf dieser Frist festgelegt werden kann: einerseits, wenn der Steuerpflichtige schriftlich sein Einverständnis mit der Berichtigung seiner Erklärung erteilt hat, und andererseits, wenn die Rechte der Staatskasse gefährdet sind aus einem anderen Grund als dem Ablauf der Veranlagungsfristen.

B.8.3. Artikel 346 Absatz 5 des EStGB 1992 sieht vor, dass die Verwaltung spätestens an dem Tag, an dem die Steuer festgelegt wird, dem Steuerpflichtigen mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen mit Gründen versehenen Veranlagungsbeschluss notifiziert, der die gemäß Absatz 3 dieses Artikels von dem Steuerpflichtigen gemachten Bemerkungen, die die Verwaltung nicht berücksichtigt hat, sowie die Gründe, die ihren Beschluss rechtfertigen, enthält.

B.8.4. Die Beantwortungsfrist von einem Monat, die dem Steuerpflichtigen in Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 eingeräumt wird (Kass., 12. September 2014, *RABG*, 2015/10, S. 749), und die Notifizierung des in Artikel 346 Absatz 5 des EStGB 1992 erwähnten mit Gründen versehenen Veranlagungsbeschlusses (*Fragen und Antworten*, Kammer, 2001-2002, 8. Januar 2002, QRVA 50-105, S. 12331) stellen wesentliche Formvorschriften dar, deren Nichteinhaltung die Nichtigkeit der Veranlagung zur Folge hat.

B.9.1. In seinem Entscheid Nr. 66/2010 vom 2. Juni 2010 äußerte sich der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit des Anfangszeitpunkts der in Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 vorgesehenen Beantwortungsfrist. Der Gerichtshof hat diese Bestimmung in ihrer vorherigen Fassung für unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befunden, insofern sie vorsah, dass die einmonatige Frist, über die der Steuerpflichtige verfügt, um auf einen Berichtigungsbescheid zu antworten, ab dem Zeitpunkt der Versendung dieses Bescheids läuft.

Durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 « zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen » hat der Gesetzgeber Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 dahin abgeändert, dass die von dieser Bestimmung vorgesehene Beantwortungsfrist ab dem dritten Werktag nach Versendung des Berichtigungsbescheids zu laufen beginnt.

B.9.2. Die vorliegende Sache betrifft die Pflicht, die das Gesetz dem Steuerpflichtigen auferlegt, sein Antwortrecht innerhalb der in Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 vorgesehenen Beantwortungsfrist wahrzunehmen, um es wirksam auszuüben. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Verfassungsmäßigkeit der Verpflichtung, die dem Steuerpflichtigen, der seine Bemerkungen per Einschreibebrief äußert, nach dieser Bestimmung in der Auslegung des vorliegenden Richters auferlegt wird, nicht nur darauf zu achten, seine Bemerkungen bei der Post innerhalb der festgelegten Frist aufzugeben, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie innerhalb dieser Frist bei der Verwaltung eingehen, in Anbetracht der Lösung des Gesetzgebers, die in Artikel 371 Absatz 3 des EStGB 1992 enthalten ist, wenn der Steuerpflichtige einen Widerspruch gegen einen Steuerbescheid per Einschreiben einlegt, zu befinden.

B.10. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 66/2010 geurteilt hat, befindet ein Steuerpflichtiger, der einen Widerspruch gegen einen Steuerbescheid einlegt, sich nicht in der gleichen Situation wie ein Steuerpflichtiger, der auf einen Berichtigungsbescheid antwortet; der Erstgenannte muss eine Frist einhalten, um sein Verteidigungsrecht zu wahren,

weil ihm sonst eine gerichtliche Beschwerde entzogen wird; der Letztgenannte muss auf einen Berichtigungsbescheid antworten, der keine endgültige Entscheidung der Verwaltung beinhaltet, sondern den Ausgangspunkt für Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Festlegung des steuerbaren Einkommens darstellt.

B.11. Jedoch bestimmt Artikel 346 Absatz 1 des EStGB 1992, dass der Berichtigungsbescheid « per Einschreibebrief » versandt wird und Artikel 351 desselben Gesetzbuches verbindet die fehlende Antwort des Steuerpflichtigen innerhalb der einmonatigen Frist mit eigenen Folgen.

B.12. Artikel 351 des EStGB 1992 bestimmt:

« Die Verwaltung kann die Veranlagung von Amts wegen durchführen aufgrund des Betrags der steuerpflichtigen Einkünfte, die sie unter Berücksichtigung der ihr verfügbaren Angaben vermuten kann, in Fällen, in denen der Steuerpflichtige es unterlassen hat:

- innerhalb der in den Artikeln 307 bis 311 oder in den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 312 erwähnten Fristen eine Erklärung einzureichen,
- in der zu diesem Zweck bewilligten Frist den oder die Formfehler in seiner Erklärung zu beheben,
- die in Artikel 315 erwähnten Bücher, Unterlagen oder Register oder die in Artikel 315*bis* erwähnten Akten, Träger oder Daten vorzulegen,
- die aufgrund von Artikel 316 angefragten Auskünfte fristgerecht zu erteilen
- oder innerhalb der in Artikel 346 erwähnten Frist auf die dort erwähnte Mitteilung zu antworten.

Vor der Durchführung der Veranlagung von Amts wegen notifiziert die Verwaltung dem Steuerpflichtigen per Einschreibebrief die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, den Betrag der Einkünfte und die anderen Angaben, auf denen die Veranlagung basieren wird, und die Weise, wie diese Einkünfte und Angaben bestimmt wurden.

Außer im letzten in Absatz 1 erwähnten Fall, außer wenn die Rechte der Staatskasse aufgrund einer anderen Ursache als dem Ablauf der Veranlagungsfristen gefährdet sind oder außer wenn es sich um Mobiliensteuervorabzug oder Berufssteuervorabzug handelt, erhält der Steuerpflichtige eine einmonatige Frist ab dem dritten Werktag nach Versendung dieser Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich geltend zu machen, und darf die Steuer nicht vor Ablauf dieser Frist festgelegt werden ».

B.13. Aufgrund dieser Bestimmung verfügt ein Steuerpflichtiger in allen Fällen, in denen die Verwaltung die Veranlagung von Amts wegen durchführen kann, über eine Frist von einem

Monat ab dem dritten Werktag nach Versendung der Notifizierung der Gründe, warum sie diese Veranlagung anwendet, um seine Anmerkungen schriftlich geltend zu machen, außer in dem Fall, dass er nicht innerhalb der in Artikel 346 festgelegten Frist geantwortet hat.

Daraus folgt, dass ein Steuerpflichtiger, wenn er seine Bemerkungen innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Post aufgibt, diese aber bei der Verwaltung nach Ablauf dieser Frist eingehen – was der Fall der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache ist –, von Amts wegen besteuert werden kann, sodass aufgrund von Artikel 352 desselben Gesetzbuches die Beweislast umgekehrt wird, wobei der Steuerpflichtige dieser Sanktion nur entgeht, wenn « rechtmäßige Gründe » ihn daran gehindert haben, innerhalb der Frist von einem Monat zu antworten.

B.14. Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 entzieht in der Auslegung des vorlegenden Richters einem Steuerpflichtigen, der seine Bemerkungen zu dem Berichtigungsbescheid mit Einschreibebrief mitteilt, einen Teil der von dieser Bestimmung vorgesehenen einmonatigen Frist, denn der Steuerpflichtige muss seine Bemerkungen mehrere Tage vor dem letzten Tag der Frist versenden, um sicher zu sein, dass sie innerhalb dieser Frist bei der Verwaltung eingehen. Zudem könnte diese Bestimmung in dieser Auslegung die Verteidigungsrechte eines Steuerpflichtigen bei einem etwaigen späteren Widerspruch beeinträchtigen, denn sie entzieht dem Steuerpflichtigen die Notifizierung eines mit Gründen versehenen Veranlagungsbeschlusses gemäß Artikel 346 Absatz 5 des EStGB 1992 und die Beweislast wird im Fall einer Veranlagung von Amts wegen umgekehrt.

B.15. In dieser Auslegung des vorlegenden Richters hat Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 wegen der spezifischen Konsequenzen, die mit dem Ablauf der darin vorgesehenen Frist verbunden sind, unverhältnismäßige Folgen.

B.16. Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 kann jedoch anders ausgelegt werden.

B.17. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Steuerpflichtige seine Bemerkungen « schriftlich » innerhalb einer Frist von einem Monat geltend macht, ohne die Modalitäten für die Einreichung dieser Bemerkungen zu präzisieren.

Daraus folgt, dass Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 dahin ausgelegt werden kann, dass die vom Steuerpflichtigen zur Unterstützung seines Nichteinverständnisses mit dem Berichtigungsbescheid geäußerten Bemerkungen innerhalb der Frist von einem Monat rechtzeitig eingereicht sind, wenn sie mit vor Ablauf dieser Frist bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht werden, wobei das Datum des Poststempels auf dem Versendungsnachweis maßgebend ist.

B.18. In dieser Auslegung beschränkt Artikel 346 Absatz 3 des EStGB 1992 die Verteidigungsrechte der Steuerpflichtigen nicht in unverhältnismäßiger Weise.

B.19. Eine Prüfung von Artikel 346 Absätze 3 und 5 des EStGB 1992 anhand der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 346 Absätze 3 und 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in der für das Steuerjahr 2010 geltenden Fassung und nach seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 « zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen », verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die vom Steuerpflichtigen zur Unterstützung seines Nichteinverständnisses mit dem Berichtigungsbescheid mit vor Ablauf der Frist von einem Monat bei der Post aufgegebenem, bei der Steuerverwaltung aber erst nach Ablauf dieser Frist eingegangenem Einschreibebrief geäußerten Bemerkungen als verspätet gelten.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie dahin ausgelegt wird, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass die vom Steuerpflichtigen zur Unterstützung seines Nichteinverständnisses mit dem Berichtigungsbescheid geäußerten Bemerkungen innerhalb der Frist von einem Monat eingereicht sind, wenn sie vor Ablauf dieser Frist mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht werden, wobei das Datum des Poststempels auf dem Versendungsnachweis maßgebend ist.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2020.

Der Kanzler,

(gez.) F. Meersschaut

Der Präsident,

(gez.) F. Daoût